

2.1. Ganz oder gar nicht! Carl Schmitt und Afghanistan

Sibylle Tönnies

Carl Schmitt gehörte zu jener Generation nach dem Ersten Weltkrieg, die das idealistische Gedankengut der Aufklärung ablehnte und sich dem Konkreten und Stofflichen zuwandte. Damals galt jedes Konzept als bodenlos, in dem ein freier Geist behauptet wurde, der über den Verhältnissen schwebt und sie moralisch beurteilt. Das, was *ist*, lasse sich nicht von dem kritisieren, was idealerweise sein *soll*, meinte man; was richtig ist, werde von unten her, vom Stofflich-Konkreten bestimmt.¹ Die daraus resultierende ethische Ungebundenheit half Carl Schmitt dabei, den Nationalsozialisten in ihrer Anfangszeit bedeutende Dienste zu tun. „Der Führer schützt das Recht“ war ein schlimmer kleiner Artikel in der Juristenzeitschrift, der die Ermordung der abtrünnigen SA-Kampfgenossen nach der Röhm-Affäre rechtfertigte. Ein übles Werk war auch das von ihm konzipierte Gesetz „zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“, das alle Juden aus dem Staatsdienst eliminierte.

Der Nomos der Erde

Während Carl Schmitt meinte, dass die luftige Moral keine bindende Wirkung beanspruchen könne, hielt er die Verwurzelung der Verhältnisse im „Ursprunghaft-Konkreten“ für maßgeblich. Auf das Völkerrecht angewandt, nannte er diese Verwurzelung „Nomos“; sein letztes großes Buch, das kurz nach dem Zweiten Weltkrieg erschienen ist, hieß „Der Nomos der Erde“. Er verstand darunter die Legitimation, die aus der alten Aufteilung des Bodens entspringt. Dieser Nomos sei das Urgesetz, weil es nicht aus willkürlicher menschlicher Entscheidung (dem „utopischen Plancharakter moderner Gesetze“) stamme, sondern aus dem Boden selbst. Das griechische Wort *Nomos* bezeichnete nach den Forschungen von Carl Schmitt ursprünglich einen eingegrenzten Raum: das als Weide- oder Ackerland umhegte Stück Erde, das die Legitimität seiner Grenzen durch die Tatsache



Sibylle Tönnies, geb. 1944,
Juristin und Soziologin,
unterrichtet an der
Universität Potsdam.
toennies@uni-potsdam.de

1 In dieser Grundhaltung bestand die (von Hannah Arendt so bezeichnete) „Konvergenz“ zwischen rechts und links.

seiner Umhegung und Bearbeitung gewinne. Im Unterschied dazu sind wir gewohnt, das Wort Nomos (das unseren Wörtern Norm und normal zugrunde liegt) ganz im Gegenteil als äußeres Gesetz aufzufassen, als das, was die Verhältnisse regelt (normiert!), und die schon in der Antike angewandte Entgegensetzung von *Nomos* und *Physis*, Gesetz und Natur, hat sich in der Rechtsphilosophie durch Jahrhunderte bewährt. Diese Entgegensetzung wies Schmitt als historisch später entstanden und durch die antike Zivilisation verdorben zurück.² Von dem bodenständigen Standpunkt aus wird die Herrschaft über einen Raum nicht durch die Moral legitimiert, sondern durch die konkrete „Landnahme“. Diesen Begriff hat Carl Schmitt selbst geschaffen. Die Landnahme gehört zu den „großen Urakten des Rechts“; sie schafft „erdgebundene Ortungen“ und begründet den „Nomos“.³ Der Gedanke erinnert an das Prinzip: Der Acker gehört dem, der ihn bestellt. Er mag sich den Besitz mit der Keule beschafft haben – darauf kommt es unter der Geltung dieses Prinzips nicht an – er muss ihn aber pflügen. „In der Landnahme, in der Gründung einer Stadt oder einer Kolonie wird der Nomos sichtbar, mit dem ein Stamm oder eine Gefolgschaft oder ein Volk sesshaft wird, d. h. sich geschichtlich verortet und ein Stück Erde zum Kraftfeld einer Ordnung erhebt.“⁴ Recht locker merkt Schmitt an, dass „es bei solchen Landnahmen in der geschichtlichen Wirklichkeit bisher etwas tumultuarisch zugehen“ mag.⁵

Die Moralisierung des Völkerrechts

Zu den vielen Widersprüchen in Schmitts Werk gehört, dass er mit seinem Reden von Ortung und Verwurzelung eigentlich auf die Legitimation einer Meeresgrenze aus war, nämlich die durch den Atlantik laufende unsichtbare Trennungslinie zwischen Amerika und Europa. Er wollte an die geografisch vorgegebene globale Raumordnung erinnern und an die alte Monroe-Doktrin (1823), in der die Amerikaner ihre Einhaltung versprochen hatten; er kritisierte, dass sich die USA im Ersten wie im Zweiten Weltkrieg ohne Rücksicht auf die natürliche Begrenzung ihrer Einflussphäre in Europa eingemischt hatten. Schmitt hätte

2 Mit der Vorstellung, dass schon die späte Antike rationalistisch verdorben war, bewegte er sich (genau wie Adorno, *Die Dialektik der Aufklärung*) in Nietzsches Fahrwasser.

3 Schmitt, Carl (1997): *Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Europaeum*, 4. Aufl. Berlin, S. 15.

4 A.a.O., S. 40.

5 A.a.O., S. 17.

sich zur Begründung seiner Auffassung vom Atlantik als natürlicher Trennung der Machträume besser der „geopolitischen“ Argumentation bedient, die zu seiner Zeit populär war; er erwähnt auch deren Begründer Mackinder in seinem Vorwort, vermisst in dessen Theorie aber die „mythischen Quellen“. In dieser Haltung drückt sich seine (heute manchmal geleugnete) tief gehende Verquickung mit der nationalsozialistischen Philosophie⁶ aus. Die Bekämpfung der moralisch-humanitären Maximen, die die USA zum Überschreiten der natürlichen globalen Raumordnung gedrängt hatten, musste aus erdigeren Tiefen kommen als denen, aus denen die Theorie der Geopolitik schöpfte.

Schmitt meinte, die durch den Raum vorgegebenen Hegungen seien eher imstande den Frieden zu bewahren als das wirklichkeitsfremde Angriffskriegsverbot, das im Völkerbund, im Kellogg-Pakt und in der UN-Charta errichtet wurde. Er lehnte das durch dieses Verbot geschaffene „moderne“ Völkerrecht ab, weil es einen Staat, der das Verbot – wirklich oder angeblich – verletzt, zum Verbrecher stempelt. Darin läge eine Verpolizeilichung der Weltpolitik, die den Frieden gefährde. In den kriegerischen Freund-Feind-Angelegenheiten habe die Frage nach Recht und Unrecht nichts zu suchen. In dieser Haltung kam die (von seinen Zeitgenossen geteilte) Verbitterung darüber zum Ausdruck, dass die Siegermächte den Deutschen die Schuld an der Auslösung des Ersten Weltkriegs gegeben und sie im Vertrag von Versailles deswegen bestraft hatten. Deutschland war die erste Nation, auf die das neue, moralisierende Völkerrechtsdenken Anwendung gefunden hatte. Das Land war von den Siegern nicht sportlich-fair als Verlierer behandelt, sondern als „Schurkenstaat“ gedemütigt und finanziell ruiniert – und auf diese Weise zu einem Rachefeldzug motiviert worden. Die Moralisierung des Völkerrechts sei ein Rückfall in die mittelalterliche Unterscheidung zwischen gerechtem und ungerechtem Krieg, die letzten Endes die schreckliche Eskalation des Dreißigjährigen Krieg verursacht hat, sagte Schmitt. Die heilsame, im Westfälischen Frieden verabredete moralische Indifferenz sei mit der neuen Völkerrechtsordnung rückgängig gemacht und eine Re-Moralisierung eingeführt worden, die kriegstreibend wirke.

6 Die beste Darstellung dieser Philosophie bietet Leske, Monika (1990): Philosophen im „Dritten Reich“, Berlin – ohne allerdings die „Konvergenz“ zu berücksichtigen.

Weltgesetz ohne Weltexekutive

Welchen Gewinn bringt die Lektüre von Carl Schmitts „Nomos der Erde“ für die Beurteilung der gegenwärtigen Situation, zumal der Lage in Afghanistan? Seine Vergötzung des Ortes, der Ortung und der Verwurzelung wird man nicht übernehmen wollen; warnend genug steigen die Blut- und Bodendämpfe aus der Terminologie empor. Schmitt war sich selbst darüber im Klaren, dass seine Auffassung nicht mehr auf der Höhe der Zeit war, denn andererseits konnte er die epochale Veränderung, die in der Eroberung der Luft als Sphäre der Kriegführung gelegen hat, hervorragend beschreiben.⁷ Auch wird man sich nicht von Schmitts Begeisterung für den frisch-fröhlichen Krieg, der erlaubt, aber eingehegt ist, anstecken lassen.⁸ *Non est nostri saeculi* – diese Auffassung gehört nicht in unser Jahrhundert. Spätestens die Nuklearwaffen haben sie überholt.

Die Bedeutung des Buches liegt in der Treffsicherheit, mit der es die Aporie des modernen Völkerrechts beschreibt. Es leistet deshalb auch demjenigen gute Dienste, der Schmitts Auffassungen nicht teilt, sondern ganz im Gegenteil die Aufhebung der Grenzen zugunsten einer effektiven Weltpolizei anstrebt. Denn niemand hat so deutlich wie Schmitt die Probleme gesehen, die mit dem Verbot des Angriffskrieges einhergehen, solange keine allmächtige Weltexekutive vorhanden ist: Das Angriffskriegsverbot hat nur für die kleinen, schwachen Nationen Bedeutung. Gegenüber den starken Mächten, zumal der *Sole Super Power*, kann die UNO es nicht durchsetzen, weil sie – so wenig wie der Völkerbund – die Weltgewalt monopolisiert hat. Wenn die Supermacht nach Gutdünken Krieg führt, darf man sie deswegen auch nicht verdammen: Ihr bleibt gar nichts anderes übrig, als sich an den alten Satz „Angriff ist die beste Verteidigung“ zu halten. Die UNO kann sie ja nicht vor Angriffen schützen. Auf die Gegenwart angewendet: Wie hoch oder niedrig man die Gefahr einschätzen mag, die die islamische Welt für die USA und Israel darstellt: Die UNO kann sie jedenfalls nicht davor beschützen.⁹ Carl Schmitt erkannte so klar wie sonst niemand die inneren Widersprüche des modernen, weltpolizeilich-moralisch ausgerichteten Völkerrechts. Er sah deutlich

7 Schmitt, Carl (1981): Land und Meer, Köln, S. 104.

8 Wovon sich Herfried Münkler zeitweise nicht freihalten konnte.

9 Vgl. Tönnies, Sibylle (2002): Cosmopolis Now, Hamburg.

die Missbrauchsmöglichkeiten, die sich daraus ergeben, dass dieses Völkerrecht ein Weltgewaltmonopol zur strukturellen Voraussetzung hat – das aber tatsächlich nicht vorhanden ist. So, wie er es vorhergesagt hat, ist es tatsächlich gekommen: Die USA haben ohne Rücksicht auf die UNO zunächst mit dem Bombardement Belgrads das Angriffskriegsverbot verletzt, diese Verletzung moralisch begründet und den Dammbbruch dazu genutzt, um das Verbot auch gegenüber Afghanistan und Irak zu übertreten. Sie haben sich (neben weiteren Argumenten) zu ihrer Rechtfertigung auch in diesen Fällen der modernen weltpolizeilichen Moral bedient: Sie kämpfen gegen „Schurkenstaaten“ und schützen die Menschenrechte.

„Police Bombing“

Carl Schmitt hätte nicht bemängelt, dass die Bombardierung Afghanistans ein Angriffskrieg war. Er hätte kritisiert, dass dieser Angriff nur eine halbe Sache war: die Zerstörung eines souveränen Staates ohne anschließende „Landnahme“. Afghanistan wurde ja nicht in der Weise okkupiert, dass die USA die Regierung des Landes und damit die Verantwortung für Sicherheit und Ordnung, für das Gesundheitswesen, die Erziehung und so weiter übernommen hätten – so, wie es die alten Kolonialmächte taten. Deren Motiv war offen ökonomisch; eine niedere Absicht, die aber – um die Ausbeutung „nachhaltig“ zu machen – die Sorge für die Lebensbedingungen der Bevölkerung einschloss. Diese Art der Okkupation gilt heute nicht mehr als politisch korrekt – während die Zerstörung einer staatlichen Ordnung von der Luft aus, gleichgültig, ob das Land dadurch in einen Bürgerkrieg gestürzt wird, keinen Anstoß erregt: Die Regierung des Landes wird ja nicht übernommen, sein Selbstbestimmungsrecht wird ja offiziell gewahrt, seine Souveränität bleibt offiziell intakt.

Darin hatte Schmitt recht: Solange der Angriffskrieg noch nicht verboten und die „Landnahme“ noch nicht verpönt war, erging es der betroffenen Bevölkerung meistens besser. Die Landnahme war durch das Recht der Okkupation bestimmt, die ein (in der Haager Landkriegsordnung geregeltes) Rechtsinstitut ist. Es gab, mit Schmitts Worten, noch den geregelten „Zusammenhang von gewaltanwendender Macht und gewaltbetroffener Bevölkerung“¹⁰. Die okkupierende Macht war sich

10 Der Nomos der Erde, a.a.O., S. 297.

von vornherein dessen bewusst, dass sie im Anschluss an ihren Gewaltakt im besetzten Gebiet die volle politische Verantwortung übernehmen und die Bevölkerung vor der Anarchie schützen müsste, die im Falle eines Machtvakuum drohte. „Beim Bombardement aus der Luft wird die Beziehungslosigkeit des Kriegführenden gegenüber dem Boden und der auf ihm befindlichen feindlichen Bevölkerung absolut“, sagte Schmitt. Der Luftkrieg bedeute die „absolute Entortung“ des Krieges. *Police Bombing* nannte er das Bombardement, wenn es sich als Bestrafung rechtfertigt. „Indem man heute den Krieg in eine Polizeiaktion gegen Störenfriede, Verbrecher und Schädlinge verwandelt, muss man auch die Rechtfertigung der Methoden dieses ‚*Police Bombing*‘ steigern. So ist man gezwungen, die Diskriminierung des Gegners ins Abgründige zu treiben.“¹¹ Mit diesen Worten ist die gegenwärtige Praxis der Westmächte in Afghanistan und Irak beschrieben, wo sie nicht als erobernde Kolonialisten auftreten, sondern als Arm des Gesetzes und Hüter der Menschenrechte. Wenn sie die politische Autonomie des Landes, das sie von der Luft aus in Anarchie und Chaos gestürzt haben, scheinbar aufrechterhalten und ihm zumuten, durch demokratische Wahlen ein scheinbar souveränes Regime zu errichten, bewegen sie sich unterhalb des humanitären Niveaus des alten Imperialismus.

Bei allen Vorbehalten im Übrigen: Carl Schmitt hat die gegenwärtige Problematik vorhergesehen. Er hatte vollkommen recht, wenn er sich verwarhte gegen „die moderne Form einer Lenkung, deren erstes Kennzeichen der Verzicht auf die offene, territoriale Annexion des gelenkten Staates ist. Der territoriale Boden-Status des gelenkten Staates wird nicht in der Weise verändert, dass sein Land in Staatsgebiet des lenkenden Staates verwandelt wird. Wohl aber wird das Staatsgebiet in den spatialen Bereich des kontrollierenden Staates und dessen *Special Interests*, d. h. in seine Raumhoheit, einbezogen. Der äußere, entleerte Raum der territorialen Souveränität bleibt unangetastet, der sachliche Inhalt dieser Souveränität wird durch Sicherungen des ökonomischen Großraums der kontrollierenden Macht verändert“.¹² 



Weiterlesen:
S. Tönnies,
Was wird aus
dem Angriffsverbot?
WeltTrends 58

11 A.a.O. S. 299.

12 A.a.O., S. 225.